



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement des Inneren,
Bundesamt für Kultur

Per Mail an:
isos@bak.admin.ch

Basel, 12. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2026

Vernehmlassung zur Revision VISOS und RPV: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Februar 2026 haben Sie uns die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt ist in besonderem Masse von der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) betroffen, denn im Inventar ist das gesamte Kantonsgebiet als schützenswert ausgewiesen. 12'000 Gebäude bzw. 35% des Gebäudebestands liegen sogar in einem Schutzgebiet mit der höchsten Erhaltungs-kategorie A. Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben an diesen Gebäuden muss das ISOS somit direkt angewendet werden. Dadurch werden auch energetische Sanierungen oder die Installation von Solaranlagen an diesen Gebäuden stark eingeschränkt, was bei der hohen Anzahl der betroffenen Gebäude auch die Erfüllung der Klimaziele des Kantons beeinträchtigt.

Die in der Vernehmlassung vorgestellten Änderungen des VISOS grenzen die Direktanwendung des ISOS auf jene Bundesaufgaben ein, die das Ortsbild tatsächlich beeinflussen, und geben den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mehr Spielraum. Mit einer Änderung von Art. 32b RPV wird zudem klargestellt, dass Neubauten in den ISOS-A-Gebieten nicht als Kulturdenkmäler nationaler Bedeutung gelten. Somit kommt Art. 18a Abs. 3 RPG, gemäss dem Solaranlagen solche Kulturdenkmäler «nicht wesentlich beeinträchtigen» dürfen, bei Neubauten nicht zur Anwendung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die mit den vorgeschlagenen Anpassungen einhergehende Verbesserung in der Anwendung des ISOS ausdrücklich, die Massnahmen tragen massgeblich zur Klärung bestehender offener Fragen und Unklarheiten bei. Sie schaffen eine grössere Sicherheit in der Anwendung und führen damit zu einer grösseren Planungs- und Rechtssicherheit aller betroffenen Akteure. Zudem fokussieren sie auf Massnahmen, die wenig kritisch erscheinen und damit eine schnelle Umsetzung ermöglichen.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt führen vor allem die Anpassungen in Art. 10 Abs. 1^{bis} und Art. 11 Abs. 3 VISOS sowie Art. 32b RPV zu der dringend nötigen Klärung bei der Abgrenzung von Bundesaufgaben, insbesondere zur Frage, zu welchem Zeitpunkt im planerischen Stufenbau (Richtplanung, Nutzungsplanung, Baubewilligung) feststeht, dass eine Bundesaufgabe vorliegt. Es muss das vordringliche Ziel sein, bereits vor der Stufe Baubewilligung zu wissen, ob eine Bundesaufgabe mit einer Auswirkung aufs Ortsbild vorliegt oder nicht. Dies ist im Kanton Basel-Stadt insbesondere bei der geplanten weitgehenden Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen relevant. Es kann nicht Sinn und Zweck des ISOS sein, jegliche Bauvorhaben im Kanton als Bundesaufgabe zu verstehen und damit das ISOS in allen Fällen direkt anwenden zu müssen.

2. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen sind richtig und wichtig und müssen schnellstmöglich umgesetzt werden.

In der weiteren Diskussion rund um das ISOS darf aber, separat von der schnellen Umsetzung der Sofortmassnahmen, das nach wie vor nicht gelöste Spannungsfeld zwischen dem Ortsbildschutz und Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden in ISOS-A-Gebieten bzw. deren energetischer Sanierung nicht vergessen werden. Auch wenn die vorliegenden Massnahmen eine schnelle Linderung versprechen, gelten diese nur für Neubauten.

So lassen die geplanten Änderungen des VISOS weiterhin einen Interpretationsspielraum offen, welche Bundesaufgaben von der Direktanwendung des ISOS befreit sind und welche nicht, und bei welchen Aufgaben die Kantone von den Erhaltungszielen abweichen können. Mit der geplanten Änderung der RPV bleibt ausserdem im Bereich der bestehenden Gebäude eine grosse Rechts- und Planungsunsicherheit bestehen. Um in diesen Punkten mehr Klarheit zu schaffen, regen wir die folgenden weitergehenden Punkte an:

2.1 Ergänzung der Raumplanungsverordnung (RPV)

Antrag 1

In der Raumplanungsverordnung ist klar zu definieren, wann Solaranlagen ein Kulturdenkmal wesentlich beeinträchtigen und in welchen Fällen keine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt.

Die vorgesehene Anpassung von Art. 32b RPV bietet Anlass, die Regelung zu Solaranlagen auf Kulturdenkmälern weiter zu präzisieren. Art. 18a Abs. 3 RPG verlangt, dass solche Anlagen Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen; die Verordnung konkretisiert jedoch bisher nicht hinreichend, unter welchen Voraussetzungen dies anzunehmen ist. Diese Unklarheit erschwert den Vollzug und führt in der Praxis zu Planungs- und Rechtsunsicherheiten im Bewilligungsverfahren. Die Verordnung soll daher durch nachvollziehbare Kriterien für die Einzelfallprüfung ergänzt werden. Dies stärkt die Rechts- und Planungssicherheit für Kantone, Gemeinden, Bauherrschaften und Planende und trägt dazu bei, Solaranlagen auch auf geschützten Objekten mit der gebotenen Sorgfalt und unter Wahrung der Schutzinteressen realisieren zu können.

2.2 Ergänzung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)

Antrag 2

Art. 10 Abs. 1^{bis} E-VISOS ist sprachlich und systematisch zu vereinfachen und klarer zu strukturieren; die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind präzise zu umschreiben und, soweit möglich, im Anhang zur Verordnung beispielhaft zu benennen.

Art. 10 Abs. 1^{bis} legt fest, wann eine bundesrechtliche Bewilligung innerhalb der Bauzone eine direkte Anwendung des ISOS auslöst und damit zusätzliche Prüf- und Begutachtungsverfahren nach sich ziehen kann. Angesichts der Komplexität der heutigen Formulierung und des umfangreichen erläuternden Berichts ist es wichtig, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen aus dem Verordnungstext selbst klar, verständlich und ohne vertiefte Zusatzlektüre ersichtlich sind. Eine sprachlich und systematisch vereinfachte Fassung mit präzisen Kriterien und – wo sinnvoll – beispielhaften Umschreibungen erhöht die Rechts- und Planungssicherheit und erleichtert den Vollzug, ohne den beabsichtigten, funktionalen Zusammenhang zwischen Bundesaufgabe und Ortsbildschutz in Frage zu stellen.

Antrag 3

Die Bundesaufgaben im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 NHG, die weiterhin eine direkte Anwendung des ISOS nach Art. 10 VISOS auslösen, sind in einer Übersicht darzustellen; im erläuternden Bericht sind zudem die bundesrechtlichen Bewilligungen zu präzisieren, für deren Erteilung die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Ortsbild keine Voraussetzung ist. Ergänzend sind geeignete Anwendungsleitfäden zu erarbeiten, unter Mitwirkungsmöglichkeit der Kantone, um eine einheitliche und praxistaugliche Umsetzung in den Kantonen sicherzustellen.

Die direkte Anwendung des ISOS setzt voraus, dass eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 NHG vorliegt und das Vorhaben das Ortsbild tatsächlich berührt. Damit diese anspruchsvolle Abgrenzung in der Praxis nachvollziehbar und einheitlich erfolgt, braucht es eine transparente Übersicht über die relevanten Bundesaufgaben sowie eine Klärung jener bundesrechtlichen Bewilligungen, bei denen der Ortsbildschutz keine Rolle spielt. Eine solche Darstellung, ergänzt durch Anwendungsleitfäden, stärkt die Rechts- und Planungssicherheit und unterstützt Kantone und Gemeinden dabei, Art. 10 VISOS sachgerecht und schweizweit konsistent anzuwenden.

Antrag 4

Im erläuternden Bericht zu Art. 11 E-VISOS ist darzulegen, dass die Interessenabwägung nach Artikel 3 RPV möglichst frühzeitig und stufengerecht im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu erfolgen hat, dass eine allfällige Mitwirkung der eidgenössischen Kommissionen grundsätzlich auf dieser Planungsstufe vorzunehmen ist und dass rechtskräftige planerische Festlegungen bei nachfolgenden planungskonformen Vorhaben grundsätzlich zu respektieren sind, sofern keine weitergehenden oder wesentlich anderen Auswirkungen auf das Ortsbild vorliegen.

Eine präzise Darstellung dieser Punkte im erläuternden Bericht ist wichtig, weil sie verdeutlicht, dass die zentralen Entscheidungen zum Umgang mit dem ISOS frühzeitig im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung und nicht erst im Baubewilligungsverfahren getroffen werden sollten. So ist für Kantone, Gemeinden, Fachkommissionen des Bundes und Projektträger klar ersichtlich, wann und wie die Interessenabwägung vorzunehmen ist und welche Wirkung rechtskräftige Planungen für spätere, planungskonforme Vorhaben haben. Dies erhöht die Rechts- und Planungssicherheit, verhindert Doppelspurigkeiten und reduziert das Risiko, dass bereits abgestützte Planungsentscheide bei einzelnen Baugesuchen erneut grundsätzlich infrage gestellt werden.

3. Ergänzende Anregungen des Kantons Basel-Stadt

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zwei nicht direkt mit der Vernehmlassung im Zusammenhang stehende Anregungen zu deponieren.

- Wir regen an, dass neben den kulturellen Werten, die für ein Ortsbild von nationaler Bedeutung erfasst werden, auch die Gebrauchswerte im Hinblick auf eine Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung der wertvollen mit A eingestuften Baugruppen, Ensembles, Quartiere, Milieus, Ortsteile, Weiler, Dörfer usw. erfasst, beurteilt und dargestellt werden. Entsprechende Vorbilder für die Kulturmilieu-Erfassung und -Bewertung liefern die von der

Architekturschule Aarhus erarbeitete SAK-Methode (<https://aarch.dk/sak-metoden/>), die bereits in der Praxis angewandt wurde (siehe Beispiele: <https://aarch.dk/se-kommuner-nes-kulturmiljoeer/>) sowie die norwegische DIVE-Methode zur Analyse kulturhistorisch bedeutender Orte (<https://www.riksantikvaren.no/veileder/dive-kulturhistorisk-stedsanalyse/>). Mit einer entsprechenden Erweiterung der ISOS-Methode könnte eine positivere Haltung der breiten Öffentlichkeit und der Politik gegenüber einem Ortsbildatlas herbeigeführt werden, da das historische Ortsbild nicht nur als etwas zu Bewahrendes ausgezeichnet wird, sondern auch sein Potential für die Lebenswerte der Gegenwart und Zukunft bewusst gemacht werden. Es würde also aufgezeigt, dass eine Entwicklung möglich und erwünscht ist, um die Werte der Vergangenheit in der Gegenwart lebendig in die Zukunft zu führen.

- Wir regen an, die Darstellungsmethoden zu überarbeiten, die immer noch auf einem Konzept der 1970er Jahre beruhen, damit die Inhalte des ISOS einer breiteren Öffentlichkeit und der Politik attraktiver vermittelt werden können. Entsprechend dürfen sich auch die ISOS-Methode und ihre Darstellungsweise weiterentwickeln. Primär sollte das Ziel sein, die wertvollen Inhalte selbsterklärend und überzeugend zu vermitteln. Mittel dafür wären ein zeitgemässes Layout, attraktiv aufbereitete Pläne, dreidimensionale Skizzen und Darstellungen von besonders wertvollen Situationen, Farbfotos, einfachere Darstellung der Bewertungen usw.

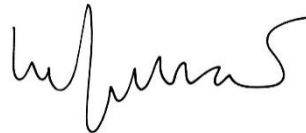
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Rückfragen zu den Anträgen in Kapitel 2 steht Ihnen Harald Hikel, Abteilungsleiter Koordinationsstelle Umweltschutz im Amt für Umwelt und Energie, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, und für Rückfragen zu den Anregungen in Kapitel 3 steht Ihnen der kantonale Denkmalpfleger, Dr. Daniel Schneller, daniel.schneller@bs.ch, Tel. 061 267 66 29, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber